Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3154**
16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2452 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen vom 26. September 1991 (Überstellungsausführungsgesetz – ÜAG, BGBl. I S. 1954) erfolgt keine gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit einer weiteren Vollstreckung im Ausland, während nach § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) eine gerichtliche Prüfung zwingend vorgeschrieben ist. Grund für den Verzicht auf eine gerichtliche Prüfung im Überstellungsausführungsgesetz war, dass nach dem Übereinkommen von 1983 eine Überstellung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verurteilten Person erfolgen kann. Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 sieht jedoch in bestimmten Fällen – unter anderem im Falle einer bestandskräftigen Ausweisungsverfügung – eine Überstellung auch gegen den Willen der verurteilten Person vor.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, mit dem durch Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes geregelt wird, dass die gerichtliche Zulässigkeitsprüfung auch in den Fällen nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls zu erfolgen hat. Durch eine Änderung des § 71 Abs. 4 IRG wird die sachliche Zuständigkeit den Oberlandesgerichten zugewiesen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2452 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 1 die Angabe „(BGBl. 2002 II S. 2886)“ durch die Angabe „(BGBl. 2002 II S. 2866)“ ersetzt.
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

   „Artikel 3
   Einschränkung von Grundrechten

   Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“
3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Dr. Peter Danckert, Jörg van Essen, Sevim Dağdelen und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2452** in seiner 51. Sitzung am 21. September 2006 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 31. Sitzung am 25. Oktober 2006 abschließend beraten. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 grundsätzlich zwei Möglichkeiten einräume, von der Zustimmung des Betroffenen zur weiteren Vollstreckung seiner Haftstrafe im Ausland abzusehen. Dies sei zum einen der Fall, wenn der Täter in sein Heimatland geflüchtet sei, zum anderen aber auch dann, wenn eine Person, die nicht Staatsangehöriger des Staates sei, in dem das Strafurteil ergangen sei, seine Strafhaft in diesem Staat verbüße. Für den letztgenannten Fall werde durch das Zusatzprotokoll eine Rückausnahme ermöglicht. Eine solche Rückausnahme sei sinnvoll für Menschen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen seien und hier ihre Familien hätten, jedoch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen. Für diese Menschen diene eine Strafvollstreckung in einem anderen Staat, zu dem sie keine sozialen Bindungen hätten und dessen Sprache sie nicht beherrschten, nicht der Resozialisierung. Für eine Überstellung dieses Personenkreises an einen anderen Staat könnten vor diesem Hintergrund allenfalls pekuniäre Erwägungen sprechen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte daher folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 § 1 wird um folgenden § 1a) ergänzt:

„Art. 3 Abs. 1 des in Art. 1 Nr. 2 § 1 genannten Zusatzprotokolls findet keine Anwendung, wenn die verurteilte Person Ausländer ist, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und

1. *sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und*
   a) *im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist,*
   b) *eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder besessen hat oder*
   c) *mit einem der vorgenannten Ausländer in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt,*
2. *Unionsbürger ist oder*
3. *mit einem deutschen Staatsangehörigen oder einem Unionsbürger in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt.“*

Begründung:

Die Vollstreckungshilfe soll der bestmöglichen Resozialisierung des Verurteilten dienen. Diesem Ziel wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlägt deshalb vor, Ausländer mit besonders engen Bindungen an Deutschland aus dem Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls herauszunehmen.

Zwar erfasst das Zusatzprotokoll in Artikel 3 Abs. 1 nach seinem Wortlaut uneingeschränkt diejenigen Personen, gegen die wegen der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftat eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt. Es steht den potentiellen Vertragsstaaten jedoch frei, innerstaatlich bestimmte Personengruppen aus dem Anwendungsbereich des Protokolls auszuschließen. Diese Beschränkung bezieht sich auf diejenigen Fälle, in denen Deutschland Urteilsstaat ist. Sie beruht auf der Erwägung, dass es bei den bezeichneten Personen zu erheblichen, vom Strafzweck nicht gedeckten Unzuträglichkeiten käme, würde ihre „Wiedereingliederung“ in der ihnen fremden Heimat im dortigen Strafvollzug beginnen. Sprache und Lebensverhältnisse des Herkunftsstaates sind oft unbekannt, und der Kontakt während der Haft mit hier lebenden Angehörigen kann nicht gewährleistet werden. Dass die bezeichneten Personen nach Abschluss der Vollstreckung der Strafe in Deutschland gleichwohl ausreisepflichtig sind und gegebenenfalls abgeschoben werden, steht dem nicht entgegen. In diesem Fall erfolgt die Eingliederung in die ausländische Gesellschaft in Freiheit.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf und wies darauf hin, dass eine Überstellung nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen nur möglich sei, wenn der Betreffende nach der Verbüßung der Haft ohnehin aufgrund eines ausländerrechtlichen Ausweisungstitels ausreisen müsste. Überschneidungen mit dem Europäischen Haftbefehlsgesetz seien denkbar, da dieses nicht nur Vorschriften zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren enthalte, sondern auch zur Verbüßung von Strafen. Die Fraktion der CDU/CSU hob hervor, dass der Gesetzentwurf eine Prüfung durch die Oberlandesgerichte in denjenigen Fällen zwingend vorsehe, in denen eine weitere Vollstreckung der Strafhaft im Ausland erfolgen solle. Durch die vorgesehene geänderte Fassung des Gesetzentwurfs werde im Hinblick auf die Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 des Grundgesetzes entsprochen.

Die **Fraktion der FDP** befürwortete den Gesetzentwurf. Sie stellte fest, dass nach dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung Voraussetzung dafür sei, dass die weitere Vollstreckung der Strafhaft im Ausland angeordnet werde. Sie wies allerdings darauf hin, dass es gewisse Überschneidungen zwischen

dem Europäischen Haftbefehlsgesetz und dem Übereinkommen vom 18. Dezember 1997 gebe und dass sich die inhaltlichen Regelungen teilweise voneinander unterschieden.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/2452 (S. 6 f.) verwiesen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 113, 348 [366 f.]) ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift enthält. Der Gesetzentwurf erweitert die Eingriffsbefugnisse auf Personen, die nach dem Zusatzprotokoll und nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen überstellt werden sollen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333